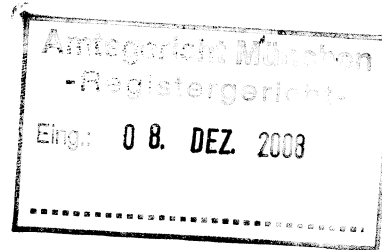


Nachbarschaftswerk wagnis e.V.

Gemeinsames Wohnen, Erleben und Handeln

Satzung



1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
„Nachbarschaftswerk wagnis e.V.“
mit dem Untertitel
„Gemeinsames Wohnen, Erleben und Handeln“
- 1.2 Sitz des Vereins ist München.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein soll eingetragen werden.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Wohlfahrtspflege und die Jugendhilfe mit präventiver Ausrichtung und die Förderung der Volksbildung, von Kunst und Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch Aufbau und Trägerschaft von netzwerkbildenden Einrichtungen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird erfüllt u.a. durch
 - die **Trägerschaft von quartiersübergreifenden Gemeinschaftseinrichtungen**, insbesondere von Bewohnertreffs und Werkstätten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, in welchen der Verein insbesondere verwirklicht:
 - Die **Planung und Durchführung von Veranstaltungen**, (z.B. Vorträge, Workshops, Kurse, Ausstellungen) zur Information, Gesundheitsvorsorge, Erziehung, Fortbildung und soziokulturellen Kreativität, sowie
 - Die **Bereitstellung einer Kommunikationsplattform** zur Unterstützung von Selbstorganisation und bürgerlichem Engagement, welche beispielsweise beitragen
 - zum Aufbau und Erhalt lebendiger, tragfähiger, generations- und quartiersübergreifender Nachbarschaften,
 - zum Aufbau von Strukturen zum Erhalt des selbstbestimmten Wohnens bis ins hohe Alter,
 - zur Gestaltung von Wohnumfeld und Quartier.
 - die **finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Mietern**, insbesondere Bewohnern neuer Wohnformen, wie z.B. genossenschaftlichem Wohnen,
 - das **Initiieren von Konfliktgesprächen** zur Lösung nachbarschaftlicher Konflikte, z. B. durch das Anbieten von Gesprächsleitern.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist in seiner Arbeit unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 4.2 Natürliche Personen haben das aktive und passive Wahlrecht, juristische Personen nur das aktive Wahlrecht.
- 4.3 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
- 4.5 Eine Austrittserklärung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.
- 4.6 Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn dieses mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.
- 4.7 Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
- 4.8 Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen an die Mitgliederversammlung Beschwerde mit schriftlicher Begründung erhoben werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Für den endgültigen Ausschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4.9 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft ist das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.

5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Für die Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ermäßigung gewähren.

6. Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Projektgruppen,
 - der Beirat.
- 6.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die anderen Organe können sich ebenfalls eine eigene Geschäftsordnung geben.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder,
 - auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern,
 - innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds.
- 7.3 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung nach Ziff. 7.2 einzuberufen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen war.
- 7.5 Ein anwesendes Mitglied kann bis zu zwei verhinderte Mitglieder vertreten.
- 7.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- 7.8 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins,

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (Haushaltsplan),
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle natürlichen, voll geschäftsfähigen Personen, die Vereinsmitglied sind. Die Wiederwahl ist zulässig, eine Vorstandstätigkeit sollte aber möglichst auf zwei Wahlperioden beschränkt bleiben. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. In der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl bestimmt der Vorstand die Funktion der Vorstandsmitglieder (u.a. Schriftführer und Kassenwart).
- 8.2 Das Amt eines Vorstands endet auch mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- 8.3 Der Vorstand kann für seine Arbeit eine Aufwandsentschädigung bekommen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Verein wird gegenüber Dritten von jeweils zwei Vorständen gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist jeder einzelvertretungsberechtigt.
- 8.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist diesbezüglich weisungsgebunden. Weitere Aufgaben und wie diese erfüllt werden, regelt die Geschäftsordnung.
- 8.5 Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal monatlich und nach aktuellem Bedarf statt.
- 8.6 Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) des gesamten Vorstands gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- 8.7 Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
- 8.8 Der Vorstand überträgt die Durchführung einzelner Aufgaben Projektgruppen. Er erarbeitet mit der jeweiligen Projektgruppe Ziele und Inhalte ihrer Arbeit und koordiniert die Projektgruppen.

9. Projektgruppen

- 9.1 Die Projektgruppen tragen die inhaltliche sowie die organisatorische Arbeit im Verein.
- 9.2 Vertreter der Projektgruppen und der Vorstand treffen sich regelmäßig zum Informationsaustausch. Näheres der Zusammenarbeit kann in einer Geschäftsordnung der jeweiligen Projektgruppe geregelt werden.
- 9.3 Die Projektgruppen berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

10. Beirat

- 10.1 Der Beirat wird aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Kultur, Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft gebildet, die sich um die Förderung der Vereinsziele kümmern und die sich bereit erklärt haben, die Ziele des Vereins nach außen durch ihre Person zu vertreten und zu fördern.
- 10.2 Die Mitglieder des Beirates stehen dem Vorstand beratend zur Seite.
- 10.3 Über die Berufung in den Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 10.4 Die Einladung zur Beiratssitzung erfolgt durch den Vorstand.

11. Kassenprüfung

Einmal jährlich erfolgt eine Kassenprüfung von zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

12. Konfliktlösung

- 12.1 Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, Projektgruppen oder Mitarbeitern und dem Vorstand ist vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein Schlichtungs- oder Mediationsverfahren durchzuführen, um eine gütliche außergerichtliche Einigung zu erreichen.

13. Satzungsänderungen

- 13.1 Eine Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn der Gegenstand der Änderung in der Tagesordnung angekündigt und der Einladung der alte Text und der neu zu beschließende Textvorschlag beigelegt war.
- 13.2 Satzungsänderungen können nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und sie den Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitteilen.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1 Der Verein kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Bürgerstiftung zukunftsfähiges München“ mit der Auflage, es im Sinne des gemeinnützigen Satzungszwecks zu verwenden. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 14.3 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Jochen Dindorf
JOCHEN DINDORF

Eva Schick
Eva Schick

Ulrich E. L.

Inge Brimmer
Inge Brimmer

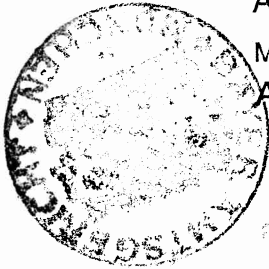
Elisabeth Mollenbach
Mollenbach

Hans Schick

Johanna
Johanna
Johanna

Eingetragen im Vereins-Register unter
AktENZEICHEN: VR 202000 am 22.12.08
München, den 29. DEZ. 2008

Amtsgericht München, Registergericht



Alvare
Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle